

## **Schiedsstelle Krauschwitz i.d. O.L.**

Die Schiedsstelle von Krauschwitz ist ab 01.09.2018 wie folgt besetzt:  
Friedensrichterin ist auch in der neuen Wahlperiode Frau Karin Marko, die schon bisher dieses wichtige Ehrenamt ausgeführt hat.  
Als stellvertretende Friedensrichterin wurde Frau Angela Molch neu in dieses Amt berufen.

Sie erreichen die Friedensrichterinnen über:  
E-Mail: [friedensrichter@gemeinde-krauschwitz.de](mailto:friedensrichter@gemeinde-krauschwitz.de)  
oder Gemeindeamt Krauschwitz i. d. O.L.  
Geschw.-Scholl.-Straße 100  
Ordnungsamt  
02957 Krauschwitz

Die dort eingehende Post wird umgehend an die Friedensrichterinnen weitergeleitet.  
Diese werden sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

Jeden 2. Dienstag im Monat haben die Friedensrichterinnen, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Sprechstunde im Gemeindeamt Krauschwitz .

Die Schiedsstelle ist örtlich für die Gemeinde Krauschwitz mit allen Ortsteilen zuständig. Dabei ist der Wohnsitz des Antragstellers entscheidend.  
Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für 5 Jahre vom Gemeinderat gewählt.  
Die Wahl für die neue 5-jährige Amtsperiode fand am 22.05.2018 in der Gemeinderatssitzung statt.  
Bürgermeister, Gemeinderat und Verwaltung danken den 2 Friedensrichterinnen für ihre Bereitschaft, das Ehrenamt auszuführen und wünschen Ihnen Erfolg bei der Schlichtungsarbeit.

## **Aufgaben der Schiedsstelle**

In der Schiedsstelle der Gemeinde können privatrechtliche Streitfälle zwischen Bürgern geschlichtet werden. Das ist einerseits für die Bürger billiger, geht schneller und ist weniger aufwendig als eine Privatklage, andererseits entlastet es die Gerichte.  
Die konkrete Aufgabe der Friedensrichterin/des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vermögens- und strafrechtlicher Art zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen.  
Die Aufgabenpalette der Friedensrichterin/des Friedensrichters ist vielfältig und umfasst beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzungen, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.  
Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen oder an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Die Schiedsstelle leitet das Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Konfliktpartei ein. Ziel ist in der Regel ein Vergleich zwischen den Parteien. Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 50 Euro erhoben. Können sich die Parteien bei der Schiedsstelle nicht einigen oder bleibt der Sühneversuch erfolglos, stellt die Schiedsstelle für eine eventuelle Privatklage vor dem Strafrichter eine Bescheinigung aus.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS): [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)

In den folgenden Gemeindeboten werden auch unsere Friedensrichterinnen in Abständen über allgemein interessierende Fragen im Nachbarschaftsrecht berichten.

Schindler  
Sachgebietsleiter Innere Verwaltung/Organisation der Gemeinde Krauschwitz